

Beitragsordnung des Unternehmerinnenforums Niederrhein e.V.

(gemäß § 7 Abs. 2 der Vereinssatzung)

1. Rechtsgrundlage

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitgliedsfrauen zur Entrichtung von Beiträgen (§ 7 der Satzung) an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beträge treten am **01.01.2013** in Kraft. Über die Teilnahmegebühren an den Veranstaltungen entscheidet der Vorstand durch Beschluß.

3. Beiträge:

3.1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt EUR 100,00.

3.2. Jahresbeiträge

Der Beitragssatz für eine Einzelmitgliedschaft beträgt EUR 180,00 jährlich.

Zwei Mitgliedschaften pro Unternehmen betragen EUR 230,00 jährlich.

Drei Mitgliedschaften pro Unternehmen betragen EUR 250,00 jährlich.

Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

3.3. Ermäßigungen

a) Seniorexpertin:

Das Know-How und der Erfahrungsschatz von langjährigen Mitgliedsfrauen, die ihre unternehmerische Tätigkeit eingestellt haben, sind für das Netzwerk wichtig und unentbehrlich. Auf Antrag wird daher der Jahresbeitrag für Seniorexpertinnen auf EUR 120,00 reduziert. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Seniorexpertin komplett von der jährlichen Beitragspflicht befreit werden. Darüber entscheidet der Vorstand

durch Beschluss. Die Teilnahmegebühren zu den Veranstaltungen sind jedoch davon unabhängig zu entrichten.

b) Jungunternehmerinnen:

Nach § 3 Nr. 1 der Vereinssatzung können Mitglieder nur Unternehmerinnen werden, die seit mindestens zwei Jahren selbständig tätig sind oder in einer Führungsposition im Unternehmen angestellt sind. Für den Zeitraum, in dem die Unternehmerin diese Aufnahmekriterien noch nicht erfüllt und unter 35 Jahre ist, kann sie, um das Netzwerk kennen zu lernen, als Gast unter Zahlung der allgemeinen Teilnahmegebühren teilnehmen. Von der Aufnahmegebühr und Jahresgebühr sind die Jungunternehmerinnen daher in den ersten beiden Unternehmensjahren befreit.

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch auf Anforderung des Vorstandes mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

3.4. Teilnahmegebühren

Für die Teilnahme an einer Veranstaltung des Unternehmerinnenforums zahlt das Mitglied jeweils EUR 25,00. An der Abendkasse beträgt die Teilnahmegebühr EUR 30,00. Interessierten Unternehmerinnen ist es möglich u.a. auf exklusive Einladung eines Mitglieds an den Veranstaltungen des Unternehmerinnenforums bis zu zweimal als Gast teilzunehmen. Es fällt dafür ein Gastbeitrag von EUR 40,00 an.

3.5. Sondergebühren

Der Vorstand kann zur Deckung evtl. Mehrausgaben gesonderte Gebühren erheben. Dazu gehört derzeit der Beitrag zur Fertigung eines Namensschildes in Höhe von EUR 15,00.

4. Veränderungen

Veränderungen der persönlichen Angaben wie Namensänderungen, Adressänderungen oder berufliche Änderungen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

5. Zahlung

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum 1. März jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge zum 1. März jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens EUR 10,00 zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 5,00 pro Mahnung erhoben. Eine Stundung von Zahlungen ist auf Antrag des Mitglieds möglich. Dazu bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes.

Beitragskonto:

Bank: Volksbank an der Niers

BLZ: 320 613 84

Kto: 213 90 14

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Gem. § 8 der Vereinssatzung wird ein Mitglied, welches den fälligen Jahresbeitrag nicht bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Jahres leistet und auch nach schriftlich per Einschreiben erfolgten Mahnung nicht binnen eines weiteren Monats, also bis spätestens zum 30. April eines jeweiligen Jahres leistet, aus der Mitgliederliste durch den Vorstand per Beschluss gestrichen.

Der Vereinsaustritt eines Mitglieds ist nur entsprechend § 4 der Satzung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

8. Datenschutz

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.